

Konzept Besuchsregelung und Pflege nach Corona AV Einrichtungen

1. Allgemeines

Dieses Konzept gilt für Einrichtungen, die sowohl den Bewohnerinnen und Bewohnern als auch den Beschäftigten bereits ganz überwiegend ein vollständiges Impfangebot gemacht haben, und seit der zweiten Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind.

Heute Morgen erhielten wir eine mail vom mags, dass das parlamentarisch gesetzte Bundesrecht (§28b Infektionsschutzgesetz) den landesrechtlichen Verordnungen vorgeht. Das bedeutet, dass inzidenzabhängig die Besucherzahlreduktion greift und keine Interpretationsspielräume zugelassen sind.

Vor diesem Hintergrund bedeute dies für uns, dass Sie die Inzidenzzahlen unseres Kreises / unserer Kommune zählen und die AVEinrichtungenVO erst ab einer Inzidenz unter 100 pro 100.000 Einwohner*innen anwenden werden kann.

Bei einer Inzidenz größer 100 pro 100.000 Einwohner **darf ein Haushalt lediglich eine weitere Person treffen**. Derzeit gehen wir davon aus, dass **das Bewohnerzimmer einem Haushalt entspricht**

Ziel dieses Konzeptes ist es die BewohnerInnen vor der Infizierung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und der ansteckenden Lungenkrankheit Covid 19 zu schützen. Gleichzeitig sollen sie im Rahmen der zugelassenen Möglichkeiten, vorgegeben durch die WTG Behörde Bonn, Besuche ihrer Angehörigen und Bekannten erhalten dürfen umso einer Isolation und Vereinsamung durch fehlenden persönlichen Kontakt vorzubeugen. Sobald in einer Einrichtung sowohl den Bewohnerinnen und Bewohnern als auch den Beschäftigten bereits ganz überwiegend ein vollständiges Impfangebot gemacht wurde und seit der zweiten

Bearbeiter/in:	Inhaltliche Freigabe:		Formale Freigabe:		Nächste Revision
Groth	von:	Anja Groth	von:	Anja Groth	23.05.2021
	am:	30.04.2021	am:	28.10.2020	
Dokumentenpfad:	G:\4 PFLEGE\Hygiene\Corona\Besuchskonzept\Konzept CoronaAV Einrichtungen.docx				Seite 1 von 9

Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind, stehen diesen grundsätzlich wieder uneingeschränkt Leistungs- und Teilhaberechte zu, die sich aus den jeweiligen Heim- oder Betreuungsverträgen und dem Wohn- und Teilhabegesetz vom 16. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625), das zuletzt durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 210) geändert worden ist (WTG), ergeben. Das Leben in den Einrichtungen, die der Lebensmittelpunkt der Bewohnerinnen und Bewohner sind, muss sich daher vorbehaltlich der nachfolgenden Maßgaben wieder an den Ansprüchen auf Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach dem WTG und dem Normalitätsgrundsatz orientieren.

Das Konzept beruft sich auf die erlassene CoronaAV Einrichtungsgang in der neuesten gültigen Fassung.

Die Bewohner und Bewohnerinnen des Perthes-Heims inklusive des Bewohnerbeirates wurden in die Erstellung des Konzeptes involviert. Die Angehörigen wurden über Besuchsregelung und die durchzuführenden Maßnahmen in einem gesonderten Anschreiben informiert.

Es wird empfohlen die AHA und L Regeln einzuhalten. Das bedeutet: Abstand halten, Hygieneregeln einhalten, Mund Nasen Schutz/Bedeckung tragen und Lüften.

2. Grundsätze

Grundlagen dieses Konzeptes sind die Empfehlungen des RKI in der jeweils aktuellen Fassung und die Vorgaben des Gesundheitsamtes der Stadt Bonn sowie des Amtes für Soziales Wohnen, Beratungs- und Prüfbehörde nach dem WTG.

Jeder Bewohner und Bewohnerin kann täglich Besuch erhalten. Diese Besuche müssen auch am Nachmittag, an den Wochenenden und Feiertags möglich sein. Diese Besuche unterliegen keiner zeitlichen Begrenzung.

Im Rahmen der zeitlich unbeschränkten Besuchsrechte dürfen zeitgleich von einer Bewohnerin bzw. einem Bewohner maximal 5 Personen aus maximal zwei Hausständen empfangen werden.

Besucherinnen und Besucher haben zu allen anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten; dies gilt nicht gegenüber besuchten Personen, die über einen vollständigen Corona-Impfschutz verfügen, oder gegenüber den Personen, die mindestens eine medizinische Maske tragen.

Ein Besuchsregister wird geführt, in dem der Name des Besuchers, das Datum und die Uhrzeiten des Besuchs sowie der besuchte Bewohner erfasst werden. Dieses Register wird 4 Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet, sofern es nicht von der nach §28 Abs. 1 IfSG zuständige Behörde benötigt wird.

Das Kurzscreening beim Einlass bevor der Besuch beginnt bleibt inklusive kontaktloser Temperaturmessung erhalten.

Sofern nach dem Symptommonitoring bei einem Besucher leichte, unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit festgestellt wird und kein PoC Antigen Test durchgeführt werden kann, ist dem Besucher der Zutritt zum Haus zu untersagen.

Zur Umsetzung der Testanforderung für Besucherinnen und Besucher ist ihnen am Ort der Einrichtung ein Coronaschnelltest oder Selbsttest anzubieten. Kann die Einrichtung eine Test-möglichkeit auch unter Nutzung von Coronaselbsttests in der Einrichtung nicht ständig anbieten, so muss werktäglich mindestens ein Termin angeboten werden. Dabei sind mindestens drei Termine montag-bis freitagnachmittags in einem Zeitkorridor von 16 bis 19 Uhr und ein Termin am Wochenende anzubieten. Die Termine müssen mindestens die Dauer von zwei Stunden haben und sind sowohl durch Aushang an zentraler Stelle der Einrichtung als auch im Internet deutlich bekannt zu machen.

Beschäftigte tragen eine FFP2 Maske ohne Ventil oder eine Maske nach Standard KN 95. Dies ist bei pflegerischen Tätigkeiten unter 1,5 m Abstand zwingend. Ansonsten tragen Beschäftigte mindestens einen medizinischen Mund Nasen Schutz. Soweit Besucher eine FFP2 Maske und Bewohner einen Mund-Nasen-Schutz tragen und sowohl vorher als auch nachher eine Händedesinfektion bei Besuchern und Bewohnern durchgeführt wird kann auf den Mindestabstand verzichtet werden. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig.

Besucher halten zu allen anderen Personen im Haus einen Mindestabstand von 1,5 m ein. Dies gilt nicht gegenüber Personen, die einen vollständigen Impfschutz haben oder mindestens eine medizinische Mund Nasen Maske tragen.

Bei Aufnahmen/ Wiederaufnahmen ins Haus ist der Bewohner verpflichtet, beim Verlassen des Zimmers einen Mund Nasen Schutz zu tragen und einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen zu halten. Diese Verpflichtung endet, wenn das Ergebnis einer am sechsten Tag nach Aufnahme durchgeführten PCR Testung negativ ist.

Öffentliche Präsenzveranstaltungen in der Einrichtung sind untersagt.

2.1. Kooperationspartner

Damit auch Seelsorger, Ehrenamtliche und die Fußpflegerin, Krankengymnasten, Logopäden und Ergotherapeuten die BewohnerInnen wieder aufsuchen können, haben diese sich an die hygienischen Vorgaben der jeweiligen Innung, in Abstimmung mit den Hygienemaßnahmen des Perthes-Heims, zu halten.

Auch diese Personen kommen zur Anmeldung und zum Kurzscreening inklusive kontaktloser Temperaturmessung in die Verwaltung.

Für Besuche von Seelsorgerinnen und Seelsorgern, Betreuerinnen und Betreuern, Betreuungsrichterinnen und Betreuungsrichtern, Dienstleistenden zur medizinisch-pflegerischen oder palliativen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung sowie Personen, die innerhalb der Einrichtung Teilhabeangebote durchführen, gelten die Regelungen für Besucherinnen und Besucher entsprechend. Schnelltestungen müssen ihnen auch abweichend von den für Besucherinnen und Besucher vorgegebenen möglichen festen Zeitkorridoren in den üblichen Tätigkeitszeiten angeboten werden.

Das Haus wird mit einer FFP2 Maske auch von den Dienstleistern betreten.

Aus Grund baulicher Gegebenheiten kann im Perthes-Heim zurzeit nur 1 Bewohner in seinem Bewohnerzimmer oder beim Gehtraining auf dem Flur zeitgleich behandelt werden. Es finden keine Behandlungen in den Gemeinschaftsräumen statt.

Der Friseur muss just in time arbeiten. Es dürfen keine Warteschlangen auf den Plätzen vor dem Friesursaloon entstehen.

Das Gleiche gilt für das Arbeiten der Fußpflege. Diese können ihre Behandlungen in den Bewohnerzimmern mit FFP2 Maske durchführen.

Sämtliche öffentliche Veranstaltungen, wie Vorträge, Lesungen oder Ähnliches in Pflegeheimen bleiben untersagt.

Für Veranstaltungen in der Einrichtung gelten die Hygiene- und Regelungen der Coronaschutzverordnung. Danach sind interne Veranstaltungen, an denen neben den Bewohnerinnen und Bewohnern nur Beschäftigte der Einrichtungen und direkte Angehörige sowie die für die Programmgestaltung erforderlichen Personen teilnehmen, zulässig.

Gemeinsames Singen ist nicht erlaubt.

Das MAGS formuliert den Grundsatz, dass den Bewohner*innen von stationären Einrichtungen bei einem vollständigen Impfschutz die Leistungs- und Teilhaberechte grds. wieder uneingeschränkt zustehen.

Unseren nicht geimpften Bewohnern bieten wir bei der Teilnahme eine FFP2 Maske an.

3. Durchführung

Es sind keine telefonischen Voranmeldungen für Besuche nötig.

Der Besucher begibt sich auf direktem Weg in die Verwaltung/Rezeption im Untergeschoss. An der Rezeption finden die Registrierung und das Kurzscreening inklusive kontaktloser Temperaturmessung statt. Es erfolgt eine Händedesinfektion. Diese erfolgt auch beim besuchten Bewohner durch das Pflegepersonal.

Ein Zutritt in das Haus ist nur mit einem symptomlosen Kurzscreening und/oder negativen PoC Test möglich.

Der PoC Test oder PCR Test darf nicht älter sein als 48 Stunden. Auf dem Nachweis müssen einwandfrei der Name der testenden Person, ihre Qualifikation und ein Stempel des Unternehmens, in dem getestet worden ist, zu erkennen sein.

Die PoC Tests finden regelhaft alle 48 Stunden bei allen anderen Besuchern statt. Dafür bieten wir folgende Testkorridore an:

Dienstags, donnerstags: 11:00 Uhr- 13:00 Uhr.

Montags, mittwochs, freitags und samstags 16:00 Uhr-18:00 Uhr.

Diese Termine finden Sie auf homepage unseres Hauses und am Eingang.

Wir bitten darum, dass sich alle Besucher an diese Testkorridore halten.

Ausnahmen können nur im begründeten medizinischen Fall oder ethisch bedingt vorliegen. Darüber obliegt es der Einrichtungsleitung zu entscheiden.

Der Besucher erhält einen nummerierten Abschnitt mit dem Datum des PoC Testtages. Dieser Abschnitt ist gut aufzubewahren. Es ist sein „ Passierschein“ bis zur nächsten Testung und beim Eintritt ins Haus vorzuzeigen.

Während der Zeit der Auswertung(ca. 15-20 Minuten) wartet der BesucherIn im Untergeschoss mit einem Abstand von mindestens 1,50 Meter.

Ergänzende Informationen erhalten Sie im aktualisierten Testkonzept.

Bei einem negativen Testergebnis darf der BesucherIn zu seinem Angehörigen. Die Besuche finden im gesamten Haus statt.

Spaziergänge sind auch im Garten möglich.

Beim Ende des Besuches kommt der Besucher wieder in die Verwaltung, respektive nach 19: 00 Uhr ruft der Besucher aus dem Bewohnerzimmer über das Telefon die -20 an. Das Telefon mit der Nr -20 trägt die Pflegefachkraft bei sich. Die Pflegefachkraft geht mit dem Besucher ins Erdgeschoss und dokumentiert die Dauer des Besuches und der Besucher bestätigt die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben. Anschließend findet eine Händedesinfektion statt und der Besucher verlässt das Haus.

4. Durchführung Besuche

Bewohner und Bewohnerinnen dürfen alleine oder mit ihrem Besuch die Einrichtung verlassen. Dabei müssen sie sich an die Regelungen der Coronaschutzverordnung für den öffentlichen Bereich halten.

Besucherinnen und Besucher haben zu allen anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten; dies gilt nicht gegenüber besuchten Personen, die über einen vollständigen Corona-Impfschutz verfügen, oder gegenüber den Personen, die mindestens eine medizinische Maske tragen.

Für Wiederaufnahmen, zu denen Rückkehr aus dem Krankenhaus, aus der Reha Neuaufnahmen oder Rückkehr aus einem Urlaub zählen, gibt es folgende Richtlinien:

Bei Neu- oder Wiederaufnahme aus dem Krankenhaus hat das entlassende Haus die PCR Testung durchzuführen und schriftlich dem Perthes Heim mitzuteilen. Das Testergebnis darf nicht älter als 48 Stunden sein. Der zweite Test, 6 Tage nach Aufnahme, ist ein PoC Test im Haus.

Vor der Aufnahme neuer Bewohnerinnen oder Bewohner ist darauf hinzuwirken, dass ihnen ein Impfangebot gemacht wird. Ist dies vor der Aufnahme nicht möglich, so muss es umgehend nach der Aufnahme nachgeholt werden. In diesem Fall gelten für die neue Bewohnerin bzw. den neuen Bewohner bis zu der in §4 Absatz 5 der Corona-Test-und-

Quarantäneverordnung vorgesehenen zweiten Schnelltestung am sechsten Tag nach der Aufnahme außerhalb des eigenen Zimmers die Verhaltensregeln, die von Besucherinnen und Besuchern zu beachten sind (Maskenpflicht, Abstandsgebot zu anderen Bewohnerinnen und Bewohnern, Hygieneregeln) Am Tag der Aufnahme ist mit den Bewohnern und Angehörigen ein Gespräch zu führen inwieweit seit der Testung Risikokontakte bestanden haben oder ob Symptome einer COVID 19 Erkrankung bestehen.

Der wiederaufgenommene Bewohner ist verpflichtet beim Verlassen des Zimmers einen Mund Nasenschutz zu tragen und einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Diese Verpflichtung endet, wenn das Ergebnis der 2. Testung am 6. Tag negativ ist.

Bewohner dürfen auch alleine das Haus verlassen, wenn sie sich an die aktuellen Regelungen der Coronaschutzverordnung für den öffentlichen Bereich halten. Bewohner tragen selber die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes während des Verlassens der Einrichtung.

Nur in Einzelfällen kann von den vorstehenden Regelungen abgesehen werden. Gründe dafür sind nur fehlende Materialien und keine notwendigen Personalressourcen. Die Entscheidung darüber obliegt der zuständigen Gesundheitsbehörde.

Besuchsbeschränkungen und -verbote können im Einzelfall durch die zuständigen Behörden ausnahmsweise auch dann erlassen werden, wenn einer Einrichtung aufgrund einer atypischen Situation ein geordnetes Besuchermanagement zeitweise nicht möglich ist und daher eine ordnungsgemäße Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner nicht gewährleistet werden kann. Eine solche atypische Situation kann z.B. auftreten, wenn eine Testung aufgrund von akutem Personalmangel nicht mehr sichergestellt werden kann. Besuche sind ein hohes Gut und sollen nur in Ausnahmen eingeschränkt werden.

Soweit einzelne Bewohnerinnen und Bewohner noch keinen vollständigen Impfschutz haben, sollen ihnen individuell besondere Infektionsschutzmaßnahmen angeboten werden.

5. Umgang mit infizierten Bewohnern sowie Verdachtsfällen

Infizierte Mitarbeiter oder Bewohner mit SARS Co V 2 Infektionen werden unverzüglich der zuständigen Gesundheitsbehörde und der Behörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz angezeigt.

Bewohner, die ausweislich eines PCR Tests infiziert oder Kontaktpersonen 1. Grades nach Definition des RKI sind oder bei denen der konkrete Verdacht auf eine SARS-CoV-2 Infektion besteht, sind nach Empfehlung des RKI getrennt von den anderen Bewohnern zu pflegen, zu betreuen und zu versorgen. Dies geschieht im vorhandenen Einzelzimmer. Für eine isolierte Unterbringung bedarf es nicht zwingend einer Anordnung durch die untere Gesundheitsbehörde.

Ein konkreter Verdacht auf eine SARS-CoV-2 Infektion besteht, wenn ein Antigen Schnelltest auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus mit positivem Ergebnis durchgeführt wurde. Wenn eine Testmöglichkeit nicht besteht gilt Gleiches für akute respiratorische Symptome jeder Schwere und/oder dem Verlust von Geschmacks- und Geruchssinn.

Die Einrichtung kann zur Vermeidung einer akuten Gefahr der Verbreitung von SARS-CoV-2 (Gefahrenabwehr) Isolationen auch ohne die individuelle Anordnung durch die untere Gesundheitsbehörde durchführen. Diese ist jedoch von der Isolierung unverzüglich in Kenntnis zu setzen und hat die Anordnung zur Isolierung möglichst unverzüglich nachzuholen. Vorbehaltlich einer richterlichen Entscheidung dürfen durch die Einrichtungsleitung keine weitergehenden Freiheitsbeschränkungen im Sinne des Artikel 104 Absatz 2 des Grundgesetzes erfolgen.

Tritt in der Einrichtung eine SARS-CoV-2-Infektion auf, sind die untere Gesundheitsbehörde und die zuständige Behörde nach dem WTG umgehend zu informieren. Auch die Bewohnerinnen und Bewohner beziehungsweise deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter sind über ein Ausbruchsgeschehen in der Einrichtung dem Grunde nach zu informieren.

Diese Personen sind unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt mit Angabe der Bewohnerinnen und Bewohner, die den Quarantänepflichten nach § 12 ff. der Corona-Test- und-Quarantäneverordnung unterliegen, sind nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts getrennt von den anderen Bewohnerinnen und Bewohnern der Pflegeeinrichtung unterzubringen, zu pflegen, zu betreuen und zu versorgen. Die isolierte Versorgung erfolgt in

der Regel in vorhandenen Einzelzimmern der Einrichtung. Bei der Anwendung der Quarantänevorschriften gelten die Bewohnerinnen und Bewohner nicht automatisch als Haushaltsangehörige, so dass eine Quarantänepflicht als Kontaktperson nur für Kontaktpersonen 1. Grades nach den RKI-Richtlinien eintritt personenbezogenen Daten zu melden.

Die Dauer der Isolierung ist auf das zwingende Maß zu beschränken.

Die Isolierung endet:

- wenn dies durch die untere Gesundheitsbehörde angeordnet wird
- Bei Symptombefreiung: Tag des Abstriches + 10 Tage + 48 Stunden Symptombefreiung und erneuter negativer PCR Test
- Bei Symptomen: Symptombeginn + 10 Tage + 48 Stunden Symptombefreiung und erneuter negativer PCR Test
- Kontaktpersonen K1: letzter Kontakt + 14 Tage und keine Symptome
- Sollte innerhalb dieser Zeit die Kontaktperson positiv werden, gilt die Vorgabe wie oben beschrieben
- Bei Verdachtsfällen, sobald nach PCR Testung eine SARS-CoV-2 Infektion mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann

6. Nachbereitung

Es erfolgt eine Dokumentation der Besuche in der Pflegedokumentation. Der Kurzscreening Ordner wird im Büro Verwaltung abgelegt. Der Hygienebeauftragte sichtet die Kurzscreenings. Die Daten werden nach Vorgabe nach 4 Wochen vernichtet.

7. Anlagen

1. Kurzscreening Mitarbeiter
2. Kurzscreening Besucher
5. Kurzscreening externe Kooperationspartner